

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (MO-WI-FHB-2011) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), geändert durch Satzung vom 08.11.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1510), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang ‚Wirtschaftsinformatik‘ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Voraussetzung für den Zugang zum Studium
- § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 6 Art der Module
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiengangprofil
- § 9 Prüfungsaufbau
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Fristen
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 16 Referate und Projektarbeiten
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 18 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 20 Prüfung in Wahlpflichtfächern und Pflichtberatung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 23 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 24 Master-Arbeit und Kolloquium
- § 25 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 26 Noten der Master-Prüfung
- § 27 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist konsekutiv für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierendem Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.

(2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Master-Prüfung nach dem vierten Semester des Master-Studiums abschließen können.

(3) Die Lehrsprache ist Deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Voraussetzung für den Zugang zum Studium

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studienganges 'Wirtschaftsinformatik' oder
- b) ein gleichwertiger im Ausland erworbener Studienabschluss.

§ 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Master-Arbeit.

(2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt.

(3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 6 Art der Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen. Durch die gewählten Wahlpflichtmodule wird die Spezialisierung festgelegt.

c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Für Wahlmodule werden keine Kreditpunkte vergeben. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie können im Diploma Supplement aufgeführt werden.

(4) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(5) Eine zielgerichtete fachliche Qualifikation wird durch das Angebot von Spezialisierungen unterstützt. Für eine Spezialisierung sind mindestens 4 der 6 Wahlpflichtmodule passend zur Spezialisierung zu wählen.

(5) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten. Die Wahlpflichtkataloge legen die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zur Spezialisierung fest. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Studiendekan und dem Studienfachberater in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft beschlossen. Einschlägige Module aus anderen Studiengängen können als Wahlpflichtmodul anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich Stundenzahl und ECTS-Punkten kompatibel sind.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- betreutes selbst organisiertes Lernen (BSL)
- Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Mittels des **betreuten selbst organisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projekte zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Referat von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

§ 8 Studiengangprofil

Der Studiengang ist „stärker anwendungsorientiert“.

§ 9 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Eine Fachprüfung besteht aus den einzelnen Modulprüfungen (entsprechend der Prüfungstafel), die in der Regel einzeln zu jedem Modul abgenommen werden.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Regelungen des § 19 RPO gelten entsprechend.

(2) Der Erstgutachter einer Master-Arbeit soll ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 11 Fristen

(1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend der Rahmenprüfungsordnung (RPO). Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis spätestens 30 Tage vor der Prüfung möglich. In jedem Semester müssen jedoch mindestens drei Pflichtprüfungen abgelegt werden. Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich.

(2) Wahlpflichtmodule und Spezialisierung werden im ersten Fachsemester für die folgenden beiden Fachsemester gewählt. Mit der Wahl gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.

(3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer für den Master-Studiengang ‚Wirtschaftsinformatik‘ an der Fachhochschule Brandenburg eingeschrieben ist.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 3. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. einer der Tatbestände des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO erfüllt ist.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder durch
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder durch
3. Referate und/oder Projektarbeiten

zu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

(2) Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen.

(3) Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(4) Mit Antritt einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch,
2. das Kolloquium.

Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling und Fach 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit,
2. eine sonstige schriftliche Arbeit.

(2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

(3) Sonstige schriftliche Arbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für sonstige schriftliche Arbeiten sind Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...).

Sonstige schriftliche Arbeiten können durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt werden. Das Prüfungsgespräch ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Prüfling an einer größeren Aufgabe zeigen, dass er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, kombiniert werden.

(2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0 / 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7 / 2,0 / 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

3,7 / 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) benotet wurde.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so ist die gesamte Prüfungsleistung bestanden, sofern eine Durchschnittsnote der bewerteten Teilleistungen im Sinne von Absatz 2 vorliegt.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Verleihung des Abschlussgrades wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Notenstufen für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

Über 1,5 bis 2,5 = gut = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

über 4,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

A = die besten 10%;

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die verbleibenden 10%.

Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

FX = nicht bestanden = es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können;

F = nicht bestanden = es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 18 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt entsprechend.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Abschluss-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Abschluss-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschluss-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Abschluss-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschluss-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 20 Prüfung in Wahlpflichtfächern und Pflichtberatung

(1) Ein Anspruch auf Prüfung in belegten Wahlpflichtmodulen besteht grundsätzlich für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen. Nach Maßgabe verfügbarer Kapazität können die Prüfungen auch darüber hinaus angeboten werden. Ist keine Prüfungsteilnahme mehr möglich, kann die Prüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul unter Anrechnung ggf. schon unternommener Prüfungsversuche abgelegt werden.

(2) Sind nicht alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat sich der Studierende einer Pflichtberatung beim Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet.

§ 21 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal unternommen werden; § 16 RPO gilt entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 21 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 23 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

(2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 24 Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 27 CP. Begleitend zur Master-Arbeit findet ein Master-Seminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet Wirtschaftsinformatik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.

(3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wird die Master-Arbeit in englischer oder in einer anderen Fremdsprache vorgelegt, so muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(5) Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit durch zwei Gutachter mindestens mit „ausreichend“ (4.0).

(6) Der Prüfling präsentiert seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Die Bewertung des Kolloquiums wird gemäß § 26 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 25 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend.

§ 26 Noten der Master-Prüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.

(2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit zwei Dritteln und die Note des Kolloquiums mit einem Drittel gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.

(5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 27 Zeugnis und Master-Urkunde

Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend. Die Spezialisierung ergänzt als Studienrichtung die Abschlussbezeichnung in der Form „Master of Science Wirtschaftsinformatik – Spezialisierungsrichtung“. Sie wird entsprechend im Zeugnis ausgewiesen.

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) § 22 RPO gilt für die Master-Prüfung entsprechend.

(2) Eine Entscheidung nach § 22, Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Master-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

(2) Studierende können bis spätestens 20.01.2012 unwiderruflich schriftlich gegenüber der Fachhochschule Brandenburg erklären, dass die Master-Prüfung abweichend von Absatz 1 auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.

(3) Wird das Studienangebot nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Brandenburg zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, so werden Prüfungen noch maximal zwei Jahre (vier Semester) lang nach dem jeweils letzten regulären Prüfungstermin angeboten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

Brandenburg an der Havel, 21.12.2011

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

Anlagen: Prüfungstafel
Regelstudienplan

Prüfungstafel Master Wirtschaftsinformatik

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht Für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester				Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote
					1.	2.	3.	4.	Form	PL	SL	
12	0,20	18		Management und Führung								
			6	Unternehmensführung	4				KPS	X		1/3
			6	IT-Recht		4			RS	X		1/3
			6	Wertorientiertes IT-Management	4				KRS	X		1/3
12	0,20	18		Information Engineering								
			6	Theorien der Informatik	4				KS	X		1/3
			6	Advanced Software Engineering	4				KS	X		1/3
			6	Security Management			4		PSR	X		1/3
12	0,20	18		Prozessmanagement								
			6	Modellierung und Analyse von Prozessen	4				KS	X		1/3
			6	Management kooperativer Prozesse		4			PRS	X		1/3
			6	Workflow Management System		4			MPK	X		1/3
24	0,40	36		Spezialisierung und Wahlpflichtbereich								
			6	Wahlpflichtmodul 1		4			KMP RS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 2		4			KMP RS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 3			4		KMP RS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 4			4		KMP RS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 5			4		KMP RS	X		1/6
			6	Wahlpflichtmodul 6			4		KMP RS	X		1/6

Zwischensumme:		
60		90

	3	3	Master-Seminar				2		X		
	27	27	Master-Arbeit						X		
Insgesamt:	120										

**) empfohlene Prüfungsarten (entspr. §13): Mündl. Prüfung (M),Klausur(K), sonstige schriftliche Arbeite (S), Referat (R), Projektarbeit (P)

